

Kleine Anfrage

der/des MdL Hanka Kliese
Fraktion der SPD

Thema **Vereinbarkeit der Kultur- und Tourismusförderabgabe mit dem SächsKAG**

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschied mit Urteil vom 03. Juni 2011 (Az.: 6 C 11337/10.OVG und 6 C 11408/10.OVG), dass die von den Städten Bingen und Trier erhobene „Kultur- und Tourismusförderabgabe“ rechtmäßig ist. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hält hinsichtlich einer Einführung einer sogenannten „Bettensteuer“ in anderen deutschen Städten fest, dass aus diesem Urteil allgemeingültige Rechtmäßigkeit für andere Bundesländer geschlossen werden kann

Frage an die Staatsregierung:

1. Wie beurteilt die sächsische Staatsregierung das o.g. Urteil in Bezug auf die Rechtslage im Freistaat Sachsen und damit in Bezug auf die sächsischen Kommunen?
2. Ist aus Sicht der sächsischen Staatsregierung eine „Bettensteuer“ auf Übernachtungen als örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuer in sächsischen Kommunen mit den gesetzlichen Vorgaben des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vereinbar?
3. Ist aus Sicht der sächsischen Staatsregierung eine „Kultur- und Tourismusförderabgabe“ auf Übernachtungen auch in jenen Kommunen mit dem SächsKAG vereinbar, die nicht zu den Fremdenverkehrsorten im Sinne des Gesetzes zählen bzw. in denen der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor nur eine untergeordnete Rolle spielt?
4. Hat die Staatsregierung bzw. die zuständigen Fachministerien Kenntnis von weiteren laufenden Verfahren zur „Bettensteuer“ / „Kultur- oder Tourismusabgabe“?
5. Welche notwendigen Maßnahmen müssten durch den Gesetzgeber in Sachsen unternommen werden um die „Bettensteuer“ und/oder die „Kultur- und Tourismusabgabe“ zweifelsfrei rechtskonform zu machen?


Hanka Kliese, MdL

Dresden, den 22. August 2011

Eingegangen am: 24. AUG. 2011

Ausgegeben am: 22. SEP. 2011

Der Staatsminister

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23a-0141.51/6258

Dresden, 19. September 2011

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanka Kliese,
SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 5/6760
Thema: Vereinbarkeit der Kultur- und Tourismusförderabgabe mit dem
SächsKAG**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entschied mit Urteil vom 3. Juni 2011 (Az.: 6 C 11337/10.OVG und 6 C 11408/10.OVG), dass die von den Städten Bingen und Trier erhobene ‚Kultur- und Tourismusförderabgabe‘ rechtmäßig ist. Der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages hält hinsichtlich einer Einführung einer sogenannten ‚Bettensteuer‘ in anderen deutschen Städten fest, dass aus diesem Urteil allgemeingültige Rechtmäßigkeit für andere Bundesländer geschlossen werden kann.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie beurteilt die Sächsische Staatsregierung das o. g. Urteil in Bezug auf die Rechtslage im Freistaat Sachsen und damit in Bezug auf die sächsischen Kommunen?

Die genannten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz sind für sächsische Behörden und Gerichte rechtlich nicht bindend.

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage wird abgesehen, da diese auf eine Bewertung gerichtet ist. Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, den Landtag insoweit über ihre Tätigkeit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht der Staats-

 **VIAREGIA**
100 JAHRE
BEWEGUNG UND BEGEGNUNG
3. SÄCHSISCHE LANDESAUSSTELLUNG
06.03.12 2011

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 4 melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

regierung nach Artikel 50 SächsVerf entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung gemäß Artikel 51 SächsVerf. Das Fragerecht dient daher nicht dem Zweck, die Staatsregierung zu einer vom Abgeordneten gewünschten Bewertung bestimmter Sachverhalte anzuhalten (SächsVerfGH, Urteil vom 22. April 2004 – Az. Vf. 44-I-03).

Frage 2:

Ist aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung eine „Bettensteuer“ auf Übernachtungen als örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer in sächsischen Kommunen mit den gesetzlichen Vorgaben des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vereinbar?

Nein.

Frage 3:

Ist aus Sicht der Sächsischen Staatsregierung eine „Kultur- und Tourismusförderabgabe“ auf Übernachtungen auch in jenen Kommunen mit dem SächsKAG vereinbar, die nicht zu den Fremdenverkehrsorten im Sinne des Gesetzes zählen bzw. in denen der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor nur eine untergeordnete Rolle spielt?

Die Frage stellt sich nicht.

Verfügt eine Gemeinde über touristische Infrastruktur, ist sie nach sächsischem Recht grundsätzlich berechtigt, zu deren Finanzierung Kurtaxe und Fremdenverkehrsabgabe zu erheben. Im Gegensatz zur Rechtslage in den meisten anderen Flächenländern müssen keine darüber hinausgehenden Voraussetzungen erfüllt sein, um als „Fremdenverkehrsgemeinde“ im Sinne der §§ 34 und 35 SächsKAG zu gelten.

Frage 4:

Haben die Staatsregierung bzw. die zuständigen Fachministerien Kenntnis von weiteren laufenden Verfahren zur „Bettensteuer“/„Kultur- oder Tourismusabgabe“?

Dem Sächsischen Staatsministerium des Innern ist bekannt, dass es Gemeinden gibt, die die Einführung einer solchen Steuer in Erwägung gezogen haben.

Frage 5:

Welche notwendigen Maßnahmen müssten durch den Gesetzgeber in Sachsen unternommen werden, um die „Bettensteuer“ und/oder die „Kultur- und Tourismusabgabe“ zweifelsfrei rechtskonform zu machen?

Von einer Beantwortung der Frage wird abgesehen.

Gemäß Artikel 50 SächsVerf ist die Staatsregierung verpflichtet, den Landtag insoweit über ihre Tätigkeit zu informieren, als dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Dieser Informationspflicht der Staatsregierung nach Artikel 50 SächsVerf entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung gemäß Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Einstandspflicht für eige-

nes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereichs betreffen (vgl. SachsAnhVerfG, Urteil vom 17. Januar 2000, NVwZ 2000, 671). Die von der Fragestellerin erbetene Beratung ist vom Fragerecht daher nicht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig